

Stenographischer Bericht.

16. (nicht öffentliche) Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

25. April 1935.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige der Abg. Dr. Dobretsberger,
Dr. von Reininghaus, Dr. Schmid und Dr. Wiesler.

Verhandlungen:

- 1.) Mündlicher Bericht des FINANZ- und VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 34, über einen Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 17. Juli 1930, LGBI. Nr. 21 aus 1931, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Mai 1934, ^{LGBI.} Nr. 68, betreffend die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt in Steiermark, neuerlich abgeändert wird.
Berichterstatter Wallner. (65).- Abstimmung (65).
- 2.) Mündlicher Bericht des AUSSCHUSSES für KULTURELLE ANGELEGENHEITEN, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 37, über einen Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung je einer öffentlichen Hauptschule für Knaben und Mädchen in Langenwang.-
Berichterstatter Dr. Klein (66).- Abstimmung (67).
- 3.) Mündlicher Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFAS-
SUNGS-AUSSCHUSSES betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 38, betreffend einen Gesetzentwurf über den Abbau verheirateter weiblicher Personen im Landes- und Landeseisenbahndienste

und andere dienstrechtliche Maßnahmen. --

Berichterstatter Krainer (67). -

Redner: Sormann (68).- Dr. Gorbach (69).- Theiler (71).-
Abstimmung (71).

4.) Mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 39, über den Entwurf eines Gesetzes, womit das Gesetz vom 2. März 1933, LGBl. Nr. 35, betreffend die Beteiligung des Landes Steiermark an der Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der sozialistischen Sowjet-Republiken, abgeändert wird. Berichterstatter Dr. Enge (72).- Abstimmung (73).

5.) Mündlicher Bericht des AUSSCHUSSES für KULTURELLE ANGELEGENHEITEN betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 40, über einen Gesetzentwurf, betreffend die Organisation der Schulbehörden in Steiermark. - Redner:
Berichterstatter Theiler (73 u. 85).-/Wallner (76, 80 u. 84).-
Berger (78 u. 84).- Dr. Klein (78).- Pribitzer (78, 81 u. 84).-
Zechner (80).- Leskovar (80).- Dr. Enge (81).-
Abstimmung (87).-

Präsident Pirchegger eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 20 Minuten.

Präsident: Begründet entschuldigt sind für die heutige Sitzung die Herren Abgeordneten Prof. Dr. Dobretsberger, Dr. von Reininghaus, Prälat Dr. Schmid und Dr. Wiesler.

Die Tagesordnung ist den Herren Abgeordneten zugegangen und umfaßt folgende Punkte: (Verliest die einzelnen Punkte der Tagesordnung.- Siehe Inhaltsverzeichnis.) Wird gegen die Tagesordnung ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall; es bleibt dabei.

Wir gelangen zu Punkt 1 der Tagesordnung, das ist der Mündliche Bericht des FINANZ- und VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regie-

rungevorlage, Beilage Nr. 34, über einen Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 17. Juli 1930, LGBI. Nr. 21 aus 1931, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Mai 1934, LGBI. Nr. 68, betreffend die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt in Steiermark, neuerlich abgeändert wird.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter W a l l n e r die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter W a l l n e r : Die Landesregierung hat dem steiermärkischen Landtag auf Grund des Sitzungsbeschlusses vom 28. März 1935, Zl. 29 Sa 1/18, einen Antrag auf Abänderung der Satzungen der Landes-Hypothekenanstalt zur Beschlußfassung vorgelegt.

Die Satzungsänderungen gehen auf ein Verlangen des Bundesministers für Finanzen und des Präsidenten der österreichischen Nationalbank zurück. Da die Satzungsänderungen auch Bestimmungen betreffen, die im Gesetze, betreffend die Errichtung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark, verankert sind, ist auch eine sinngemässe Anpassung der Bestimmungen dieses Gesetzes an den beabsichtigten neuen Wortlaut der Anstaltssatzungen erforderlich.

Aus diesem Grunde hat die Landesregierung dem Landtag den Entwurf des Gesetzes vorgelegt über die Abänderung des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBI. Nr. 21 aus 1931, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Mai 1934, LGBI. Nr. 68, betreffend die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark und diese Vorlage wurde gestern vom Landtag dem Finanz- und dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen. Beide Ausschüsse haben sich in einer kombinierten Sitzung eingehend mit dieser Vorlage befaßt und ich erlaube mir, die Vorlage zur Kenntnissnahme vorzutragen: (Liest das Gesetz aus Beilage Nr. 34.)

Bei Artikel III, § 5, Absatz 4, Zeile 2, neuer Wortlaut, da hat der Ausschuß beschlossen, statt der Worte „8 Wochen“ die Worte „4 Wochen“, also „länger als 4 Wochen“, zu setzen; das ist nur auf einen Druckfehler zurückzuführen.

Im Artikel VI, § 10 (1) 2. Zeile soll es statt „durch die Landesregierung“ richtig heißen: „durch den Landtag“ -

Der kombinierte Ausschuß hat sich mit dieser Vorlage eingehend beschäftigt und ich beantrage, dem Gesetzentwurf mit den angeführten zwei Änderungen, die nur auf Druckfehler zurückzuführen sind, ein zustimmendes Gutachten zu erteilen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 2 ist der mündliche Bericht des AUSSCHUSSES für KULTURELLE ANGELEGENHEITEN, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 37, über einen Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung je einer öffentlichen Hauptschule für Knaben und Mädchen in Langenwang.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. K l e i n.

Berichterstatter Dr. K l e i n: Hohes Haus! Die steirische Landesregierung hat dem Landtag einen Gesetzentwurf bezüglich Errichtung zweier öffentlichen Hauptschulen in Langenwang, eine für Knaben und eine für Mädchen, zugewiesen. Der steirische Landtag hat diesen Entwurf gestern dem Ausschusse für kulturelle Angelegenheiten abgegeben und ein Gutachten eingefordert. Der Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetzentwurf beschäftigt.

Die Hauptschulen für Knaben und Mädchen in Langenwang bestehen schon seit dem Jahre 1930 und zwar in provisorischer Eigenschaft und die Landesregierung hatte aufstiegsweise die Eröffnung der höheren Klassen vorläufig bewilligt, da die Aufbringung des für die Errichtung und weitere Erhaltung der beiden Hauptschulen erforderlichen Sachaufwandes damals gesichert war.

Zur Unterbringung dieser Hauptschulen hat die allein erhaltungspflichtige Gemeinde Langenwang ohne Zuhilfenahme fremder Mittel für die beiden Hauptschulen Sorge getragen, hat ein zweistöckiges zweckentsprechendes Schulhaus erbauen lassen und die Schulen mit Lehr- und Lernmitteln vollkommen ausgestattet. Leider konnte die finanzielle Lage des Landes die Systemisierung der provisorisch bewilligten Hauptschulklassen nicht ermöglichen, da ja, wie bekannt, grosse Ersparungen auf dem Gebiete des Schulwesens gemacht werden mußten. Nun aber ist die Landesregierung in der glücklichen Lage, und wir können das alle begrüßen, dem Landtage diesen Entwurf vorzulegen, der die Errichtung dieser beiden Hauptschulen vorsieht.

Die Frequenz der beiden Hauptschulen ist durchaus erfreulich. Am 1. November 1933 besuchten diese Schulen 192 Knaben und 134 Mädchen, also zusammen 326 Kinder. Gegenwärtig beträgt die Frequenz 315 Knaben und Mädchen zusammen. Wegen Überfüllung einzelner Klassen mußten sogar auswärtige Schüler abgewiesen werden.

Der Schulsprengel soll das ganze Gebiet der politischen

Gemeinde Langenwang umfassen, so daß gegenüber jenem der Volksschulen Langenwang insofern eine Erweiterung eintritt, als er die zur Volksschule in Müzzzuschlag eingeschulten Gebietsteile der Gemeinde Langenwang in sich schliessen wird.

Für die Errichtung dieser Hauptschulen hat sich der Bezirksschulrat Müzzzuschlag einstimmig ausgesprochen und ebenso ist es das einstimmige Begehren des Ortsschulrates und des Gemeinderates Langenwang.

Der Gesetzentwurf sieht drei Artikel vor: (Verliert die drei Artikel aus der gedruckten Beilage Nr. 37.)

Der Ausschuß für kulturelle Angelegenheiten hat einstimmig ein zustimmendes Gutachten gefaßt und mich als Berichterstatter beauftragt, dasselbe hier mitzuteilen. Ich beantrage daher ein zustimmendes Gutachten des Landtages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 3 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 38, betreffend einen Gesetzentwurf über den Abbau verheirateter weiblicher Personen im Landes- und Landeseisenbahndienste und andere dienstrechtliche Maßnahmen.

Berichterstatter ist Herr Abg. K r a i n e r.

Berichterstatter K r a i n e r: Hoher Landtag! Der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gesetz über den Abbau verheirateter weiblicher Personen im Landes- und Landeseisenbahndienste und andere dienstliche Maßnahmen befaßt und stellt nach eingehender Beratung den Antrag, über das Gesetz unverändert ein zustimmendes Gutachten der Landesregierung abzugeben.

Das Gesetz betrifft den Abbau weiblicher Angestellter des Landes und im Landeseisenbahndienste. Es lehnt sich ganz an das Gesetz der Bundesregierung vom 15. Dezember 1933 und an die Abänderung desselben Gesetzes vom 8. Juni 1934 an. Es wird mit diesem Gesetz der Versuch gemacht, dem so viel besprochenen Doppelverdienerproblem beizukommen. Nach eingehenden Aussprachen und Aufklärungen des Referenten vor allem über die §§ 3 und 4, wo der Ausschuß dienstrechtliche Bedenken gehabt hat, die aber dahingehend aufgeklärt worden sind, daß die Landesregierung nicht daran

denkt, das Angestelltengesetz irgendwie zu übergehen, hat der Ausschuß den Antrag gestellt, ein zustimmendes Gutachten abzugeben.

Ich stelle namens des Ausschusses den Antrag, der hohe Landtag möge über das vorliegende Gesetz ein zustimmendes, unverändertes Gutachten abgeben.

S o r m a n n : Hoher Landtag! Ich habe gestern anlässlich der Beratung dieser Vorlage im Fürsorge-Ausschuß die Anregung gegeben, daß die Wirksamkeit dieses Gesetzes auch auf jene weiblichen Angestellten des Landes ausgedehnt werden soll, deren Ehegatten in Privatbetrieben - also nicht nur in Landesbetrieben - beschäftigt sind und ein Einkommen, das die Mindestgrenze übersteigt, beziehen. Mir ist bedeutet worden einerseits, daß es schwierig ist, dieses Gesetz auch auf jene auszudehnen, deren Gatte in einem Privatbetriebe drinnen steht und zwar deshalb, weil dem Land sowohl als auch dem Bund die Möglichkeit, Angestellten der Privatbetriebe im Sinne der Erörterung des Doppelverdienerproblems beizukommen, nicht gegeben sei. Andererseits wurde mir bedeutet, daß gerade das Problem des Doppelverdienerwesens an sich und die Lösung dieses Problems vielfach Härten mit sich bringen könnte, die vielleicht gerade bei Beratung dieses Gesetzes noch nicht im allgemeinen aufscheinen mögen. Nun glaube ich doch, daß gerade die heutige Vorlage, deren Begutachtung wir nunmehr durchführen sollen, es uns auch ermöglichen soll, einiges über das Problem des Doppelverdienerwesens zu sprechen. Hoher Landtag, wenn wir wissen, daß bei der vielen Arbeitslosigkeit, die wir in Österreich haben, gerade unser Land Steiermark als eines der industriereichsten Gebiete besonders hart von dieser Arbeitslosigkeit betroffen ist, dann ist es, glaube ich, gerade die Aufgabe des steiermärkischen Landtages, endlich einmal dahin zu wirken, daß insbesondere in Steiermark, das schon durch Jahre hindurch besprochenes Problem des Doppelverdienerwesens endlich einmal einer bestimmten Lösung zugeführt wird. Wenn man hier bei der Inangriffnahme dieser Lösung Bedenken hat, daß etwaige Gesetze, die irgendwie eine Einschränkung dieses Doppelverdienerwesens bestimmen könnten, vielleicht Härten jenen Menschen auferlegen, die ein doppeltes Einkommen haben, so möchte ich dem gegenüberhalten, daß es viele Tausende von Menschen, Familien gibt, die überhaupt nicht wissen, woher sie noch das Brot für sich und ihre Kinder nehmen sollen. Ich sehe nicht ein, warum gerade die

Menschen heute immer die Träger unserer schlechten Wirtschaftskonjunktur sein sollen, jene Menschen, die Wirtschaftskrise besonders fühlen sollen, die überhaupt schon durch Jahre hindurch aus jedem Arbeitsprozeß, von der Möglichkeit, Arbeit und Brot zu haben, vollkommen ausgeschaltet sind. Ich möchte das hier kurz Gesagte nicht zum Anlaß nehmen, um vielleicht zu dem Entwurf des Gesetzes einen anderen Antrag einzubringen, sondern ich möchte aus Anlaß der begutachtenden Beschliessung dieser Vorlage gerade hier vielleicht an den hohen Landtag appellieren, die Landesregierung zu ersuchen,

„alles Mögliche zu versuchen, um das Problem zur Lösung des Doppelverdienerwesens

1. im eigenen Wirkungskreis durchzuführen,
2. auf die Bundesregierung einzuwirken, das Problem zur Lösung des Doppelverdienerwesens energisch in Angriff zu nehmen.“

Soweit die Landesregierung nicht die Möglichkeit hat, innerhalb der eigenen Kompetenz Direktiven zu geben oder initiativ vorzugehen, möchte ich anregen, daß wir insbesondere den Herrn Landeshauptmann ersuchen, soweit ihm die Möglichkeit gegeben ist, bei der Bundesregierung zu erwirken, daß endlich von Seite der Bundesregierung aus das Problem des Doppelverdienerwesens ganz energisch in Angriff genommen wird. Hoher Landtag, ich glaube, daß wir heute in der Zeit des berufsständischen Aufbaues, in einer Zeit, die im Zeichen der Volksgemeinschaft steht, jener Volksgemeinschaft, wo nicht nur diejenigen zusammenstehen sollen, die das Glück haben, einen Beruf zu haben, bestrebt sein müssen, zu erwirken, auch die Menschen der Volksgemeinschaft einzufügen, die leider noch draussen stehen und nicht Gelegenheit haben, für sich und ihre Familie das Brot zu verdienen. So bitte ich den hohen Landtag, meiner Anregung, an die Landesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, das Problem des Doppelverdienerwesens ganz energisch in Angriff zu nehmen und eine ehestige Lösung bezw. einen Vorschlag zu dieser Lösung dem Landtage vorzulegen, zuzustimmen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Abgeordneten, mir den Resolutionsantrag schriftlich zu übermitteln.

Dr. G o r b a c h: Es ist müssig, darüber zu reden,

daß es ein Problem des Doppelverdienertums gibt, aber es ist auch richtig, daß das Problem des Doppelverdienertums praktisch nicht gelöst werden kann. Dieses Gesetz, welches heute hier zur Beratung steht, ist seiner Redaktion und seiner inhaltlichen Fassung nach der Beweis dafür, wie schwierig die Behandlung und Lösung dieses Problems ist, wenn man es nur an einem Zipfel anfaßt. Der Erfolg ist ein nur moralischer und rein optischer, wirkt sich materiell fast gar nicht aus. Wir haben gefragt, wieviel Angestellte davon betroffen werden und haben die Antwort erhalten, daß es höchstens 5 oder 6 Angestellte seien, die in Betracht kommen. Dann, meine Herren, bin ich der Meinung, daß man das Doppelverdienerproblem nicht partiell, nicht von Steiermark aus lösen kann. Das ist eine Sache, die der Bund in die Hand nehmen muss, um allgemein giltige Bestimmungen für das gesamte Bundesgebiet zu erlassen. Ich bitte, es hat Herr Kollege Vizepräsident Sormann hier dem das Wort gesprochen, daß auch jene Ehegatten aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden sollen, wo der zweite Teil in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis steht; da muß man wohl bedenken, daß das Einkommen aus diesem Dienstverhältnis kein gesichertes ist, wie beim öffentlich-rechtlichen Angestellten, insbesondere die Lohn- und Verdienstsomme nicht gleichmässig ist, sie schwankt je nach Konjunktur und nach Arbeitsleistung des Betreffenden. Es ist vielfach der Fall, daß der weibliche Teil, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, auf einmal über Nacht auf Grund der Kündigung des Dienstverhältnisses des Mannes die Obsorge, den Unterhalt für den Mann und die ganze Familie zu übernehmen hat. Wie wollen Sie das sanieren, wenn dieser Fall eintritt? Ich weiß, daß grosse Kreise unseres Volkes dieses Problem gelöst wissen wollen, weil sie der Meinung sind, daß dieses Problem endlich zum größten Teil die Lösung dieser ganzen Arbeitslosenfrage bringen würde. Das ist meines Erachtens ein Trugschluß, eine irrige Annahme. Sie sehen auf Grund dieses Gesetzes allzu deutlich die Beweise dafür, was schließlich und endlich als Effekt herauskommt. Ich begrüße es, daß die Bundesregierung sich dermalen mit diesem Problem wiederum befaßt. Ich verweise aber darauf, daß sowohl die Ministerien als auch die Bundesregierung sich in früheren Jahren wiederholt um die Lösung dieses Problems bemüht hatten, die Arbeit aber entweder eingestellt haben, weil sie die Überzeugung gewonnen haben, daß das Problem nicht zu

meistern sei in allgemein befriedigender Art oder zur Erkenntnis gekommen sind, daß dieses Gesetz wohl im wesentlichen dem Inhalte nach ein Bundesgesetz ist, welches praktisch soviel wie keinen Erfolg hat. Ich will hoffen, daß die dermaligen Beratungen der Bundesregierung ein positives Ergebnis zeitigen. Viel Hoffnung habe ich nicht. Ich weiß nicht, was dann die Landeshauptmannschaft bezüglich des Doppelverdienergesetzes hinsichtlich ihrer Angestellten tun kann und tun könnte. Ich glaube, daß diese Aufgabe der Landeshauptmannschaft und der Landesregierung vielleicht eine der schwersten ist, die ihr bisher übertragen wurde.

T h e i l e r : Hoher Landtag! Ich möchte bei dieser Doppelverdienerfrage auf einiges aufmerksam machen. Die ganze Doppelverdienerfrage, möchte ich fast sagen, befindet sich auf einem Irrwege. Die eigentlichen Doppelverdiener werden ängstlich geschont. Wir suchen die Doppelverdiener bei den ärmsten Teufeln. Der erste Doppelverdiener, von dem nicht geredet wird, ist der, der zwei oder mehrere Gehälter in einer Person vereinigt, und das sind die grossen Doppelverdiener. Das hier sind Beträge, die Kleinigkeiten sind.

Die zwei haben geheiratet deswegen, weil sie eine Familie gründen wollen. Wir sollen die Familie schützen, anstatt dessen zerstören wir die Familien auf diese Weise und erschweren ihnen das Leben. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß man die Doppelverdiener in ganz anderen Regionen zu suchen hat und deshalb die Doppelverdienerfrage nicht lösbar ist, weil man dabei in Gletscherregionen kommt, wo man leicht ausrutscht.

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, wir gelangen daher zur Abstimmung.

(Der Antrag des Berichterstatters auf Abgabe eines zustimmenden Gutachtens wird angenommen.)

Ich bitte, Herr Vizepräsident S o r m a n n, mir die Resolution zu übergeben. Ich brauche sie zwar schriftlich jetzt nicht, da sie schon verlesen wurde. Meine Herren, Sie kennen den Inhalt der Resolution. Ich bitte jene Abgeordneten, die mit dem Antrage, mit dem Gutachten auch die vom Vizepräsidenten Sormann vorgeschlagene Resolution der Landesregierung zu übermitteln, einverstanden sind, zum Zeichen ihrer Zustimmung die Hand zu erheben.

(Der Antrag wird mit Mehrheit angenommen.)

Wir gelangen zu Punkt 4, das ist der mündliche Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 39, über den Entwurf eines Gesetzes, womit das Gesetz vom 2. März 1933, LGBI. Nr. 35, betreffend die Beteiligung des Landes Steiermark an der Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken, abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Adolf E n g e, den ich bitte, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Dr. E n g e : Hohes Haus! Der steiermärkische Landtag hat mit Gesetz vom 2. März 1933 beschlossen, für das sogenannte Russengeschäft für den Fall, als der Bund für Geschäfte, die die Industrie von Österreich mit Russland abschließt, die Haftung bis zu 70 % übernimmt, ebenfalls eine solche Haftung bis zu 30 % zu übernehmen. Das war notwendig, weil die Russen grundsätzlich früher nur mit Wechseln mit einer Laufzeit von 3 Monaten bezahlt haben, später aber zu Wechseln übergegangen sind mit einer längeren Laufzeit, mit einer Laufzeit von 21, schließlich sogar von 40 Monaten. Es ist selbstverständlich, daß die finanziell schwache Industrie von Österreich Wechsel mit einer Laufzeit von 40 Monaten nicht brauchen konnte und daher, um das Geschäft machen zu können, um Beihilfe des Bundes und des Landes ersuchen mußte. Notwendig war diese Beihilfe, damit auch Österreich mit Russland Geschäfte machen kann. Insbesondere das Bundesland Steiermark mit seiner hochentwickelten Industrie hatte Ursache, im Interesse der Volkswirtschaft diesem auch von den übrigen Bundesländern unterstützten Ansuchen unserer Industrie Folge zu geben. Das Russengeschäft hat sich, wie uns gestern Herr Regierungsdirektor Hofrat Dr. K o b a n in lichtvollen Ausführungen mitgeteilt hat, in der letzten Zeit infolge der grossen Konkurrenz am Weltmarkt bedeutend abgeschwächt. Vom Russengeschäft in den letzten Jahren von rund 5 Millionen S sind nur mehr rund 250. - 260.000 S Wechsel übrig, die nicht eingelöst sind. Er konnte uns aber mitteilen, daß bisher kein einziger Wechsel, den Russland ausgestellt hat, notleidend geworden ist, es sind alle Wechsel fristgerecht eingelöst worden, so daß weder Bund noch Ländern aus irgendwelcher Haftung ein Schaden erwachsen ist. Der frühere Landtag hat das Gesetz vom März 1933 bis 31. März 1935 be-

fristet gehabt. Wenn aber in letzter Zeit das Russengeschäft etwas abgebröckelt ist, konnte uns gestern im Finanzausschuß mitgeteilt werden, daß derzeit immerhin die Aussicht besteht, wenigstens kleinere Geschäfte zu machen. Die Schoeller-Bleckmann-Werke und die Elin-Werke in Weiz sind auf das Russengeschäft angewiesen. Aus diesem Grunde hat die Landesregierung dem Landtag eine Gesetzesvorlage unterbreitet, worin unter Aufrechterhaltung aller materiellen Bestimmungen, die Wirksamkeit dieses Gesetzes vom 31. März 1935 auf weitere 3 Jahre, bis zum 31. März 1938 verlängert werden soll. Der Beweggrund ist ein rein volkswirtschaftlicher. Der Finanzausschuß hat auf Grund der Ausführungen des Vertreters unseres Bundeslandes in der sogenannten Russenkommission dieser Gesetzesvorlage zugestimmt und ich habe die Ehre dem Landtag im Namen des Finanzausschusses zu empfehlen, sein Gutachten in zustimmendem Sinne abzugeben.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Wir kommen nun zu Punkt 5 der Tagesordnung:
Mündlicher Bericht des AUSSCHUSSES für KULTURELLE ANGELEGENHEITEN betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 40, über einen Gesetzentwurf, betreffend die Organisation der Schulbehörden in Steiermark.

Berichterstatter ist Herr Abg. T h e i l e r .

Berichterstatter T h e i l e r : Hohes Haus! Der Kulturausschuß hatte gestern über den Gesetzentwurf betreffend die Organisation der Schulbehörden zu beraten. Auf Grund des Bundesrahmengesetzes vom 16. März 1935 über die Organisation der Schulbehörden Österreichs, ergab sich die Notwendigkeit, das Schulaufsichtsgesetz vom 8. Februar 1869 den durch die neue Verfassung geschaffenen Verhältnissen anzupassen. Dem wird durch den vorliegenden Entwurf entsprochen.

Als Berichterstatter des Kulturausschusses beantrage ich, der hohe Landtag möge ein zustimmendes Gutachten abgeben und nachstehende Änderungen vorschlagen:

Im § 2 Abs. (1) wäre ein Punkt f) einzufügen, vor dem jetzigen Punkt f, und hätte zu lauten:

” f) einem Vertreter der Stadtgemeinde Graz.”

Der jetzige Punkt f wird Punkt g und erhält eine Einschaltung „zwei Vertreter“, so daß der Punkt folgend lautet:

" g) je einem Vertreter des Mittel-, Haupt- und zwei Vertretern des Volksschullehrstandes, dann einem Vertreter der kaufmännischen und gewerblichen Lehranstalten."

Im § 3 Abs. (1) wäre der Punkt e stilistisch abzuändern und hätte zu lauten:

" je einem Vertreter des Volksschul- und des Hauptschullehrstandes des Schulbezirkes."

Der Absatz 2 des § 3 wäre durch eine ganz neue Fassung zu ersetzen analog dem Absatz 2 des § 4 und hätte zu lauten:

" Der Bezirkshauptmann ernennt aus den Mitgliedern des Bezirksschulrates seinen Stellvertreter im Vorsitz; diese Ernennung bedarf der Genehmigung des Landeshauptmannes, "

denn in der Regel wird der Bezirkshauptmann einen Fachmann, den Inspektor, zu seinem Stellvertreter in Schulangelegenheiten ernennen.

Der § 4 hätte einen neuen Absatz 3 zu erhalten und würde dann lauten:

" Der Bürgermeister hat den Wirkungskreis des administrativen Referenten, sowie seine Bezüge festzusetzen. "

Bei § 5, Punkt a hat Herr Pfarrer K o c h den Antrag gestellt, daß die Mindestanzahl der Kinder von 10 auf 5 herabgesetzt werden möge. Diesem Antrage wurde von seiten des Ausschusses nicht entsprochen, weil das praktisch bei der Bevölkerung nicht zum Ausdruck kommt.

Der Punkt d hätte folgende Ergänzung zu bekommen und hätte zu lauten:

" Schulgemeinde; in der Regel sollen es die dienst-ältesten Schulleiter sein. "

Es war nämlich nach dem alten Gesetze der Schulleiter eo ipso Mitglied des Ortsschulrates, weil er das ausführende Organ ist und nach dem jetzigen Wortlaut wäre er nicht unbedingt Mitglied und er muß doch drinnen sein, damit er im Einklang mit dem Ortsschulrat arbeitet.

Dann wäre eine Ergänzung im Absatz 2 in der zweiten Zeile nach dem Worte „Ortsgemeinden“ und wäre jetzt einzuschalten:

„ nach der Grösse der Beitragsleistung“ so daß der Punkt lautet:

„ Die Zahl der Vertreter der Ortsgemeinden wird vom Vorsitzenden des Bezirksschulrates bestimmt und auf die betreffenden Ortsgemeinden nach der Grösse der Beitragsleistung aufgeteilt. ”

Im § 6 hätte der letzte Absatz zur Klarstellung eine Ergänzung zu erhalten:

„ Lehrpersonen können nur als Vertreter des Lehrstandes in Schulbehörden entsendet werden, ausgenommen die Fälle der §§ 4 und 5, Abs.(1). ”

Das ist dann der Fall, wenn eine Lehrkraft gleichzeitig Bürgermeister ist und nicht als Vertreter des Lehrstandes berufen wird, sondern als Bürgermeister im Ortsschulrate sitzt und im § 4 betrifft es den Bürgermeister der Stadt Graz.

Der § 10 wäre zu streichen, der lautet:

„ Die Übernahme des Amtes als Mitglied einer Schulbehörde kann nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, die zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen. ”

Im weiteren Verfolge des Gesetzes kommen wir darauf, daß die Mitglieder der einzelnen Schulbehörden keinerlei Kostenersatz bekommen, weder Fahrtauslagen noch sonst etwas. Wenn einer aber nicht zur Sitzung kommt, wird er mit S 100.- Geldstrafe belegt. Es geht nicht an, einen zu verpflichten, das Amt anzunehmen und ihm andererseits nicht die Möglichkeit zu geben, es auszuüben. Wenn er kein Geld für die Fahrt hat, kann man ihm keine Geldstrafe dafür auferlegen. Daher hätte der § 10 zu entfallen.

Dadurch ändern sich die Nummern der folgenden Paragraphen um je eine Stelle.

Das übrige bleibt unverändert bis zum § 18, der neu § 17 heißt, hier im Entwurf aber noch mit 18 bezeichnet ist, wären im Absatz 1 die Worte:

„ und Zulässigkeit der für diesen Zweck verfügbaren Mittel ”

zu streichen, so daß der Absatz 1 lautet:

„ Sitzungen der Schulbehörden finden nach Maßgabe des Bedarfes statt. ”

Im Absatz 3 sind an Stelle dem Worte „für Zwecke der Schule“ die Worte „ für Zwecke der Bezirksschulbehörde ” zu setzen und in der letzten Zeile statt den Worten „ und an den Ortsschulrat

abzuführen ist " die Worte „und ihr zur Verfügung zu stellen ist" zu setzen.

Das heißt, die Ordnungsbusse, die nicht gleich S 100.-, sondern 5 oder 10 Schilling beträgt, bedeutet für den einzelnen Ortsschulrat kein Geld, aber innerhalb des ganzen Bezirkes kommt doch ein gewisser Betrag zusammen, der dann der Bezirksschulbehörde zur Verfügung gestellt wird und der Bezirksschulbehörde doch einige Schillinge für ihre Bedürfnisse in die Hand gibt. Herr Landesrat P r i b i t z e r hat ja erzählt, daß die Behörden Heizmaterial und dergleichen brauchen.

Im übrigen haben wir keine Änderungen, daher stelle ich den Antrag, ein zustimmendes Gutachten zu meinem Antrag mit den vorgeschlagenen Änderungen abgeben zu wollen.

W a l l n e r : Hohes Haus! In der hier zu behandelnden Vorlage finde ich recht einschneidende Maßnahmen, die in die Bestimmungen der Schulbehörden draussen in den Bezirken eingreifen. Wir haben bisher in jedem Gerichtsbezirk einen Bezirksschulrat gehabt und wenn ich beispielsweise unseren Bezirk nehme und mir ausrechne, wie bisher die Zusammensetzung des Bezirksschulrates war und wie sie künftig sein wird, so sehe ich, daß jetzt die Gemeindevertreter, die Bauern und Gewerbetreibenden, die ja die Schule durch ihre Steuern erhalten, ziemlich zusammengeschnitten sind. Wir haben bisher im Bezirke 6 Gemeindevertreter gehabt, Bauern und Gewerbetreibende, einen Vertreter des Lehrerstandes, einen des Klerus, den Bezirksschulinspektor, den Amtsarzt und den Bezirkshauptmann als Vorsitzenden. Unsere Bezirkshauptmannschaft besteht aus 4 Gerichtsbezirken. Es sollen also künftighin 4 Gemeindevertreter, einer aus jedem Gerichtsbezirke, der unter Umständen von sehr bedeutendem Ausmasse ist, sein, dann ein Vertreter der Religionsgemeinschaft, zwei Bezirksschulinspektoren, weil - wie es nach dem Wortlaut des Gesetzes heißt: „ beziehungsweise den Bezirksschulinspektoren, - gegebenenfalls auch ein Bezirksschulinspektor für Hauptschulen zu entsenden ist", weiters wahrscheinlich zwei Vertreter des Lehrerstandes und zwar des Volks- und des Hauptschullehrstandes, dann der Bezirkshauptmann bzw. sein Stellvertreter als Vorsitzender und dann die zwei Elternvertreter. Diese Elternvertreter werden - bei der Einstellung, daß Kosten erspart werden sollen - wahrscheinlich vom

Sitze des Bezirksschulrates, bzw. der politischen Bezirksbehörde genommen werden, so daß unser Gebiet draussen recht schlecht im Bezirksschulrat vertreten sein wird.

Ich möchte daher den Antrag stellen, daß es im § 3 unter b heißt:

„ je zwei Gemeindevertreter aus jedem Gerichtsbezirk, ”
die entsprechend auf den Bezirk aufgeteilt sind.

Dann unter c soll es statt „dem Bezirksschulinspektor, beziehungsweise den Bezirksschulinspektoren, ” nur heißen: „dem Bezirksschulinspektor.” Und dann unter e „ einem Vertreter des Volksschullehrstandes oder einem Vertreter des Hauptschullehrstandes des Schulbezirkes.”

Weiters finde ich, daß es unseren Bauern bei dem ziemlichen Ausmasse einer politischen Bezirkshauptmannschaft recht schwer möglich sein wird, zu den Sitzungen des Bezirksschulrates zu kommen, denn Sie können es bei der wirtschaftlichen Lage unseres Bauernstandes den Bauern nicht zumuten, daß sie immer neben dem Verdienstentgang, den sie dadurch haben, daß sie sich von der Wirtschaft entfernen, noch sämtliche Zureisekosten zur Sitzung aus eigenen Mitteln tragen. Die Folge wird sein, daß wohl die Lehrer, der Bezirkshauptmann usw., nicht aber unsere Bauern bei den Sitzungen des Bezirksschulrates vertreten sein werden, weil sie sich scheuen müssen, S 10.- bis S 15.- oder mehr an Zureisekosten auszugeben.

Ich möchte den Antrag stellen, daß der § 21, der jetzt lautet:

„ Die Mitglieder der Schulbehörden haben unbeschadet ihrer Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse, auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte (oder einen Ersatz von Kosten) keinen Anspruch, ”

folgendermassen lauten soll:

„ Die Mitglieder der Schulbehörden haben, soweit ihnen nicht Entschädigungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse zukommen, Anspruch auf Vergütung der tatsächlichen Zureisekosten. ”

Ich glaube, das ist das Mindestmaß. Wenn auch schon in der Öffentlichkeit gespart wird, so ist das nicht das richtige Sparen. Ich meine, man müßte anderswo ansetzen, wo erspart werden sollte, aber nicht den Bauern oder Gewerbetreibenden, die wirtschaftlich

schwer zu kämpfen haben, zumuten, daß sie wegen der Sitzungen der Bezirksschulräte ganze Tage versäumen und 10 bis 15 Schilling als Reisekosten zuzahlen müssen. Das ist ein gefehltes Sparen, wenn man es einfach diesen Leuten unmöglich macht, den Bezirksschulratssitzungen beizuwohnen.

B e r g e r : Ich schliesse mich den Worten des Herrn Vorredners vollinhaltlich an. Auch zum politischen Bezirk Hartberg gehören 4 Gerichtsbezirke, deren einzelne Gemeinden vielleicht noch weiter von der Bezirkshauptmannschaft entfernt sind als die Gemeinden im politischen Bezirke Feldbach. Da ist St. Jakob zum Beispiel, das ist von der Bezirkshauptmannschaft Hartberg 7 Gehstunden entfernt. Es besteht von St. Jakob bis Hartberg kein Autoverkehr. Der Betreffende kommt in einem Tag nicht hin und zurück, dazu sind mindestens 2 Tage nötig und er braucht mindestens 10 - 20 S. Wenn er aus eigenem Sack dies bezahlen müßte, so wäre das eine ungerechtfertigte Forderung.

Ich behaupte aber auch auf das Entschiedenste und schliesse mich auch da den Forderungen des Herrn Vorredners an, daß ein Gemeindevertreter zu wenig ist, daß von einem Gerichtsbezirk mindestens 2 Gemeindevertreter genommen werden müßten, damit auch die Schichte der Bevölkerung, die eigentlich die Schule zahlt, hinreichend vertreten ist.

Dr. K l e i n : Auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Wallner zurückkommend, möchte ich mich dagegen aussprechen, daß die Zahl der Vertreter der Schulmänner im Bezirksschulrat verringert wird, und möchte darauf hinweisen, daß ein Grundsatz der neuen Verfassung doch Sachkenntnis ist. Wenn sich auch der Bezirksschulrat nicht nur mit pädagogischen Fragen beschäftigt, so sind es doch Fragen, die mit pädagogischen Belangen zusammenhängen und deshalb muß ich mich dagegen aussprechen, daß die Anzahl der Vertreter der Schule im Bezirksschulrat verringert wird.

P r i b i t z e r : Hohes Haus! Ich möchte nur zur Aufklärung einige Worte sprechen, einmal über die Frage der Zureisekosten. Es hat gar keinen Zweck, wenn Sie heute beschliessen, in diesem Paragraph hineinzunehmen, daß den Bezirksschulratsvertretern Zureisekosten gebühren, weil ich Ihnen sagen kann, daß diese Gebühren nicht ausgezahlt werden. Was werden die Folgen sein, wenn die Gebühren nicht ausgezahlt werden können? Dann können

eben keine Sitzungen sein. Das ist faktisch bis jetzt durch 2 oder 3 Jahre hindurch so gewesen. Wir haben nie einen solchen Zustand im Schulwesen gehabt als jetzt. Wir haben deshalb keine Bezirksschulratssitzungen gehabt, weil wir die Vertreter nicht zahlen konnten. Der Bund ist nicht in der Lage, das Geld zu geben. Ich muß Ihnen sagen, daß der Bund nicht einmal in der Lage gewesen ist, primärste Sachbedürfnisse der Bezirksschulbehörde zu bestreiten. Wir sind schuldig Holz und Kohle an die Bezirkshauptmannschaft, wir sind schuldig Telefongebühren, Licht u.s.w. Einzelne Bezirksschulräte haben bei der Bezirkshauptmannschaft 300 S, 400 S, 500 S Schulden, das geht auf die Dauer nicht, weil die Bezirkshauptmannschaften erklären werden: „Wenn Ihr uns alles schuldig bleibt und nichts zahlt, werden wir Euch aus der Bezirkshauptmannschaft auslogieren.“ Es ist besser, Sie machen auf diese Kosten keinen Anspruch, weil wir dadurch die Bezirksschulbehörden überhaupt erst in Fluß bringen, wir können wieder Sitzungen halten entsprechend der Tendenz jener Bezirksschulratsmitglieder, die vielfach in der letzten Zeit erklärt haben: „Halte endlich Sitzungen ab, wir verzichten auf die Zureisegebühren.“ Amtlich war natürlich diese Verzichtleistung nicht. Es haben amtlich dem Vertreter Vergütungen gebührt, wenn Sitzungen waren, hat er Anspruch darauf gehabt, nur bekommen hat er nichts. Die Sitzungsgelder sind zum größten Teil schuldig geblieben worden, einige Fälle ausgenommen, wo man das Geld noch hat auszahlen können, oder es hat sich um kleinere Beträge gehandelt, die ausgezahlt worden sind. Ich möchte das zur Aufklärung sagen. Wenn wir diese Bestimmung hineinnehmen, schädigen wir uns insofern, als wir keine Sitzungen abhalten können. Es ist das Geld nicht da, darum können wir keine Bezirksschulratssitzungen abhalten. Wir mußten in der letzten Zeit den Landesschulrat fragen, ob Sitzungen gehalten werden können oder nicht, kriegen wir 50 S oder 60 S für diese Sitzung oder nicht? Meist ist gesagt worden: „Es ist kein Geld da, macht Ihr, was Ihr wollt.“ Das hat zu dem Ergebnis geführt, daß man die Bezirksschulrats erledigungen in der Form machte, daß man jedem Mitglied einen Zettel schickte und sagte: „Stimmen Sie ab, in dem oder jenem Kompetenzfalle.“ Anders konnte man sich mit den Bezirksschulratsmitgliedern nicht mehr aussprechen. Die Bezirksschulratsmitglieder haben also Zettel zur Abstimmung bekommen und der Fall war erledigt. Das wollte ich nur

zur Aufklärung sagen. Ich habe das auch gestern schon gesagt.

W a l l n e r : Hohes Haus! Ich verstehe die Ausführungen des Herrn Landesrates Pribitzer wohl, aber ich stehe auf dem Standpunkt: Entweder brauchen wir Schulbehörden, die funktionieren oder wir brauchen sie nicht. Wenn wir sie brauchen, muß dafür gesorgt werden, daß die Mitglieder dieser Schulbehörde die Möglichkeit haben, die Sitzungen zu besuchen oder sonst brauchen wir die Bezirksschulräte überhaupt nicht. Praktisch wurde die Sache so gehandhabt: Wenn Sitzungsfragen vorlagen, hat jedes Mitglied einen Brief vom Bezirksschulinspektor bekommen, worin er vorge-schlagen hat, was das Bezirksschulratsmitglied unterschreiben soll; man hat dann nichts anderes tun brauchen, als den Brief wieder zusammenbiegen und einschicken. Es ist aber notwendig, daß eine Aussprache ist, die Mitglieder müssen sich aussprechen in dieser oder jener Frage. Die Vertreter der Schule von Jagerberg zum Beispiel haben besondere Wünsche bei einer Besetzung und wollen die Wünsche der Gemeinde zum Ausdruck bringen. Der Vertreter von Jagerberg kann sich dann nicht besprechen mit dem, der am anderen Ende des Bezirkes wohnhaft ist und wenn die Besprechung noch so notwendig ist, man kann sie nicht abhalten. Deshalb stehe ich auf dem Standpunkt, entweder keinen Bezirksschulrat oder die Mittel dafür herbeibringen. Ich kann aus diesem Grunde meinen Antrag nicht zurückziehen.

Z e c h n e r : Hohes Haus! Ich muß mich den Ausführungen meines Kollegen Wallner vollkommen anschliessen. Es geht nicht an, Leute mit ihrem eigenen Geld mitarbeiten zu lassen am Wiederaufbau Österreichs. Wenn man haben will, daß sie mitarbeiten, kann man verlangen, daß sie ihre ganzen Kräfte einsetzen, daß sie ihre Familie verlassen, man kann aber nicht verlangen, daß sie ihrer Familie Geld wegnehmen, um andere Leute zu vertreten. Gern wird jeder Bauer mitarbeiten am Aufbau, aber Mittel dürfen der Familie nicht entzogen werden.

L e s k o v a r : Ich möchte die Anfrage stellen, ob es nicht möglich wäre, daß die Organisation, die Zusammensetzung der Bezirksschulräte nach dem alten Schema bleiben könnte. Es hat sich nämlich - und auch aus den Ausführungen des Herrn Landesrates Pribitzer war das zu entnehmen, - gezeigt, daß es schwer möglich war, die einzelnen Mitglieder der Bezirksschulräte zu den

Sitzungen zu bringen. Nachdem dieser Körper noch schwerfälliger wird dadurch, daß Vertreter aus einem Gebiet zusammenkommen müssen, das noch weit grösser ist als jetzt, weil es dann nach Bezirkshauptmannschaften zusammengesetzt ist, würde meiner Auffassung nach eine viel individuellere Behandlung aller Dinge erfolgen können, wenn man die Bezirksschulräte beläßt, wie sie bisher waren; wenn die Möglichkeit besteht, würde ich diesen Antrag stellen.

P r i b i t z e r : Die Zusammenlegung mehrerer Bezirksschulräte in einen Bezirksschulrat ist die Grundtendenz des ganzen Grundsatzgesetzes und hat das ganze Reich beschäftigt. Wir müssen daran denken zu sparen, wir haben nichts zum Hinausschmeissen! Es ist die Zusammenlegung der Bezirksschulräte eine Sachersparnis, der Vorschlag des Herrn Vorredners läßt sich unter keinen Umständen durchführen. Ich möchte aber dem Herrn Vorredner auch in ideeller Weise nicht ganz beipflichten, obwohl ich der Meinung bin, daß alles zurückerstattet wird, was man ausgegeben hat. Ich muß sagen, daß diese Auslagen im Grossen und Ganzen überhaupt deshalb gering sein werden, weil nicht viele Bezirksschulratssitzungen im Jahre sind. Wieviel werden es sein? Höchstens 3 im Jahr. Wenn Sie immer den Standpunkt vertreten, daß jede Ausgabe, die man im Dienst des Vaterlandes gemacht hat, restlos ersetzt werden muß, so möchte ich Ihnen wohl die Erwägung entgegensetzen den Gedanken, den ich nicht verhehlen kann, der folgendermassen lautet:

Wer ersetzt zum Beispiel den Führern der Vaterländischen Front draussen die vielen Dienstreisen, die sie machen, wer ersetzt den Führern der Wehrverbände, der Sturmcharen und allen jenen, die für das Vaterland eintreten, die vielen Opfer, wer ersetzt ihnen die ausgegebenen Beträge? Die Frage ist von diesem Gesichtspunkte aus anzusehen. Wir bekommen dafür keinen Ersatz, wenn wir dem Vaterland dienen.

Dr. E n g e : Hohes Haus! Ich hätte mich nicht zum Worte gemeldet, wenn Herr Landesrat Pribitzer es unterlassen hätte, dieses unpassende Beispiel zu bringen. Ich stehe auf folgendem Standpunkt: Ich bin Funktionär der Vaterländischen Front, was ich dort tue, das tue ich nicht als ein von den Behörden ernanntes Mitglied, sondern freiwillig. Ich bitte, nach unserem Ge-

setz - das Reichsrahmengesetz ist vor 2 Monaten beschlossen worden - sind die Bezirksschulräte Bundesbehörden. Ich bin seit dem Umsturz Mitglied des Bezirksschulrates Weiz. Ich habe niemals etwas bekommen und werde auch nichts bekommen. Ich sitze in Weiz und bin seit 2 Jahren Mitglied des Landesschulrates und habe gestern erst erfahren, daß ich als solches vielleicht Ansprüche auf Reisegebühren hätte. Seitdem wir, die wir hier im steiermärkischen Landtag beisammen sind, keine Fahrkarte mehr haben, kann ich einen Anspruch erheben. Ich erkläre aber, auch wenn mir das Recht zusteht, werde ich hievon keinen Gebrauch machen. Ich stehe aber auf dem Standpunkt, wenn man eine Bundesbehörde einsetzt und nach dem Reichsrahmengesetz und nach unserer Vorlage, die wir begutachten sollen, ist der Bezirksschulrat eine Bundesbehörde - dann muß aber auch der Bund für einen Ersatz der Kosten Sorge tragen. Ich bin gerade beim Herrn Statthalter gewesen, wie Herr Kollege Wallner seinen Antrag begründet hat, lautet er nur auf die Reisekosten oder 5 S Taggeld? (Zwischenruf: "Reisekosten.") Ich habe ^{gestern} schon im Ausschuß auf diese Bestimmung des § 21 aufmerksam gemacht, daß sie uns unbrauchbar erscheint und der Bund kann doch um Gottes Willen, wenn er eine Behörde ernennt, von einem Mitglied derselben nicht verlangen, daß es das Fahr- geld aus eigener Tasche gibt; das darf man nicht verlangen. Wenn man Mitglied einer Formation ist oder der Vaterländischen Front kann man als Mitglied nicht Reichtümer sammeln, weil die Vaterländische Front das Geld nicht hat. Der Bund aber hat diese Behörde geschaffen, der Bund hat gesagt: „16 oder 20 Mitglieder können im Bezirksschulrat sein.“ Wenn man soweit geht, ihnen nicht einmal die Reisekosten zu ersetzen, die Barauslagen ohne Zehrgeld, wie der Antrag lautet, ist die Gefahr, die immer bei solchen Körperschaften zu Tage getreten ist, noch grösser, dann werden nur Leute das Amt annehmen können, die darauf nicht reflektieren. Ob das immer die sind, die die Schule interessiert, die die Steuerträger und die Elternschaft vertreten sollen, ob das die Richtigen sind, bezweifle ich. Ich habe gestern im Ausschuß erklärt: Bisher bestanden die Bezirksschulräte aus 12 Mitgliedern, von diesen 12 Mitgliedern waren 6 Virilisten oder Beamtenvertreter, da habe ich den Arzt und den Lehrervertreter und den Religionsvertreter als Personen bezeichnet, die kraft ihres Amtes Mitglied dieser Körperschaft sind. Wir haben aber auch ein

Interesse daran, daß die Elternschaft entsprechend vertreten ist, denn bei den Schulbehörden handelt es sich nicht nur um Lehrerfragen. Wir Eltern - ich bin Vater von 8 Kindern, ich habe oft erklärt, ich habe sovielen Kinder, wie bei mancher Volksversammlung nicht zusammenkommen - wir haben ein Interesse an der Schule. Hier soll nun praktisch dieses Recht entzogen werden, beispielsweise mir, wenn ich nicht zufällig in Weiz säße, sondern an der Grenze, zum Beispiel in Ottendorf und das Fahrgeld für das Auto oder die Bahn nicht aufbringen könnte. Das ist ein Unrecht, das kann das Vaterland nicht verlangen, das von seinen Bürgern vaterlandstreue Gesinnung verlangt. Meine Ausführungen treffen nicht die Landesregierung, sondern den Bund. Wenn der Bund haben will, daß Behörden da sind, muß er auch sorgen, daß sie funktionieren und er muß ihnen doch einen Ersatz der Reisekosten bieten und für diese eine Post im Voranschlag einsetzen. Das ist eine ständige Post. Die Behörden bestehen ja, der Landeschulrat, der Bezirksschulrat, von den Ortsschulräten gar nicht zu reden, da dessen Mitglieder doch an Ort und Stelle wohnen. Diese Behörden hat der Bund gewollt und wenn er für anderes Geld hat, Gelder hat für gesetzlich zwingende Ausgaben, so muß er auch für die Behörden sorgen, die er geschaffen hat.

Die Ausführungen des Herrn Landesrates Pribitzer gipfeln in einer Verteidigung des Bundes, was ich voll am Platze halte. Der Bund muß dafür sorgen und wenn wir das beschliessen, so muß der Bund auch für diese Schulbehörde die entsprechende Post in den Voranschlag einsetzen. Wenn wir arm sind und sparen müssen, so werden wir auch sparen. Wenn der Antrag nur auf Ersatz der Zureisekosten für die ^{auswärts} wohnenden Bezirksschulratsmitglieder lautet, so ist das ^{ein} Minimum und ich hätte das deshalb für berechtigt gefunden. Wie Herr Abgeordneter Wallner sagte, gibt es sonst Behörden, die Frage ist offen, die so bescheiden sind, daß sie nur die reinen Zureisekosten verlangen. Solche Behörden kenne ich in Bund, Land, Bezirk und Gemeinden nicht. Ich bin in vielen Körperschaften jahrelang gesessen und sitze heute noch dort, aber das ist meiner Meinung nach das Minimum. Können Sie aber von einem armen Landwirt verlangen, - wenn Sie die Bauern betrachten, in meiner Gegend gibt es Gebirgsorte und wenn man die Bauern dort zusammenruft, so bringt man nicht 50 Schilling Bargeld auf - daß er im Interesse der Schule sagen wir von Rotten-

egg oder Ottendorf auf eigene Kosten nach Weiz kommt? Das kann man nicht verlangen. Oder soll man diese Bauern ausschliessen von der Möglichkeit im Bezirksschulrat Stellung zu nehmen? Ist das sachlich begründet im Interesse der Ersparungen? Es handelt sich doch um unsere Kinder, um ihre Erziehung, es sind unsere Kinder, die wir vertreten, für deren Interessen treten wir Eltern ja ein. Daher meine ich, daß der Antrag des Herrn Abg. Wallner sachlich berechtigt ist und daß der Bund sorgen muß, daß diese Behörden, die er eingerichtet hat, auch funktionieren können.

P r i b i t z e r : Ich möchte zur Aufklärung zu diesen Ausführungen sagen, daß ich nur aus Sorge um die Flottmachung der Bezirksschulräte gesprochen habe. Es ist mir nichts mehr und weniger zu tun, als daß die Bezirksschulräte überhaupt wieder arbeiten und daß es den Elternvertretern überhaupt möglich ist, an den Sitzungen teilzunehmen. Ich bitte, das hohe Haus kann beschliessen, was es will, das ist eine eigene Sache, aber wenn der Bund zwei oder drei Jahre schon die Gelder nicht bezahlt hat, müßte es mit Wundern zugehen, wenn der Bund jetzt auf einmal Gelder selbstverständlich aufbringen würde. Wenn das so sein sollte, würde es mich von Herzen freuen. Es ist mein Wunsch, daß das besoldet wird. Eines nur möchte ich mir nicht wünschen, daß die alte Schlamperei wieder fortgeht, aus dem Grunde, weil wir diesen Paragraphen hineingenommen haben.

B e r g e r : Nach dem Antrag des Herrn Abg. Wallner würden nur die Reisekosten ersetzt werden, nur für Auto und Bahn. Was ist eigentlich darunter zu verstehen? Sind da nur die Kosten für Auto und Bahn gemeint? Was ist mit jenen Mitgliedern, die drei Stunden weit zu gehen haben und mit jenen, die übernachten müssen? Wenn diese nur die Reisekosten ersetzt bekommen würden, müßten sie sehr viel dazuzahlen. Wenn für diese Leute schon die Reisekosten sehr schwer aufzubringen sind, dann wäre ich der Meinung, daß noch mehr ersetzt wird, daß auch Zehrgelder gegeben werden und daß derjenige, der drei Stunden gehen muß, auch irgendwelche Entschädigung bekommt.

W a l l n e r : Ich habe ursprünglich auch ein Taggeld von S 5.- beantragen wollen, weil ich gedacht habe, daß, wenn einer einen Tag versäumt, er auch auswärts Mittagessen muß, daher auch Barauslagen hat. Aber nach der ganzen Einstellung, weil

das Sparen immer so hervorgezerrt wird, habe ich gedacht, daß man wenigstens das menschenmöglich Äusserste ersetzen soll, so daß man annehmen kann, daß die Leute hinfahren können. Nun ich glaube, Herr Landesrat Pribitzer hat meine Ausführungen nur noch mehr argumentiert, denn wir dürfen uns bei Auswahl der Schulbehörden nicht davon leiten lassen, wer die Möglichkeit hat, das zu leisten und wer nicht. Ich bin dafür, man soll mehr darauf schauen, wer ist dazu fähig! Man wird sonst auf Leute stossen, die eigentlich dazu nicht geeignet sind und die Folge wird sein, daß die Schulbehörden zwar eingesetzt sein werden, aber nur halbe Arbeit werden leisten können, weil dort nur Vertreter des Lehrstandes anwesend sein werden. Die Bauern werden aber daran nicht teilnehmen können. Wir haben Institutionen geschaffen, die arbeiten wollen, es aber nicht können. Ich sage, die praktische Auswirkung wird sein, daß die Bauernvertreter nicht hinfahren werden. Der Bezirksschulrat wird also tagen und die Vertreter der Bauern aus den Bezirken werden nicht da sein.

(Schlußwort):

Berichterstatter T h e i l e r: Hohes Haus! Die Frage, die hier aufgetaucht ist, haben wir auch im Ausschuß beraten. Die Forderung, daß die Mitglieder des Bezirksschulrates wenigstens die Reisekosten ersetzt bekommen sollen, ist ganz selbstverständlich und ich verstehe nur das eine nicht, daß es heißt, nämlich der Bund hat kein Geld. Gut. Für ganz Österreich können die Ausgaben für die Schulbehörden, ich weiß nicht, schätzungsweise 10 - 20 tausend Schilling zusammen ausmacher für diese Sitzungen. Bei einem Millionenbudget kann das gar keine Rolle spielen. Es muß vielleicht ein anderer Grund dahinterstecken. Ich finde die Forderung, daß diese Gebühren gezahlt werden sollen, gerechtfertigt.

Etwas anderes ist der Abänderungs-Vorschlag des Herrn Abg. Wallner bezüglich der Zahl der Bezirksschulräte; da haben wir gebundene Marschroute durch das Grundgesetz. In dem ist die Zahl der Bezirksschulräte mit 16 bestimmt einschließlich jener Fachberater, die auf Grund des § 13 eventuell noch heranzuziehen sind. Da heißt es:

„ Der Vorsitzende jeder Schulbehörde kann - der des Ortsschulrates mit Genehmigung des Bezirksschulrates - für die Beratung von Angelegenheiten, die einer fachlichen

Beurteilung bedürfen, fallweise fachlich geeignete Personen mit beratender Stimme beiziehen. "

Wenn es sich z.B. um einen Schulbau handelt, braucht man einen Amtsarzt, der früher Mitglied war, jetzt aber ausgeschieden ist. Dann braucht man den Baumeister als Sachverständigen. Es sind da also mindestens 2 - 3 Personen, für die in der Zahl von 16 Mitgliedern noch Platz gelassen werden muß, weil es ausdrücklich heißt „mit Einbeziehung“. Da kommen wir zu hoch hinauf. Wir haben Religionsvertreter, das sind in jedem Bezirksschulrat zwei, da ja in jedem Bezirk wenigstens 1 % der Bevölkerung evangelisch ist, dann je ein Vertreter der Gemeinden aus den Gerichtsbezirken, drei kann man annehmen oder sehr oft vier, dann die Bezirksschulinspektoren. Herr Abg. Wallner meint, man kann den Hauptschul- oder den Volksschul-Inspektor nehmen, das geht natürlich nicht, denn der Hauptschulinspektor kann unmöglich über Volksschulangelegenheiten referieren und umgekehrt kann der Volksschulinspektor nicht ein anderes Fach bearbeiten. Es müssen beide dabei sein. Dann haben wir 2 Vertreter der Elternschaft, dann je einen Vertreter des Haupt- und Volksschullehrerstandes, das sind dann mindestens 11 bis 13. Jetzt haben wir nur mehr drei Plätze, die frei gelassen werden müssen und da sind uns die Hände gebunden. Es würde keine Rolle spielen, zwei Gemeindevertreter zu nominieren, aber dann haben wir die eine Geschichte, daß die Zureisekosten noch höher werden und die Wahrscheinlichkeit, daß die Geschichte funktioniert, noch geringer wird. Wenn man das gerichtsbezirksweise macht, hat man um so und so viele Sitzungen mehr und es kommt ein noch höherer Betrag heraus. Macht man das aber im Rahmen der politischen Bezirke, so kann in einer Sitzung die Arbeit von 3 bis 4 Sitzungen erledigt werden. Ich würde den finanziellen Teil des Antrages vollkommen gerechtfertigt finden, den übrigen Antrag auch, aber infolge des Rahmengesetzes ist er nicht durchführbar, und ich stelle neuerlich den Antrag, das Gutachten zustimmend abgeben zu wollen.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter schließt sich dem Antrag des Herrn Abg. Wallner, der sich auf Änderung des § 21 bezieht, an. Den Änderungen, die auf Grund des Antrages des Herrn Abg. Wallner zu § 3 eintreten sollen, schließt sich der Herr Berichterstatter nicht an. Dieser Teil des Antrages des Herrn Abg. Wallner wird

daher einer getrennten Abstimmung zugeführt werden.

Wir gelangen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren Abgeordneten, die zu dem Antrag des Herrn Berichterstatters mit den von ihm aufgenommenen Änderungen zur Vorlage Nr. 40 ein zustimmendes Gutachten abgeben wollen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den von Herrn Abgeordneten W a l l n e r gestellten Teil des Antrages, der vom Herrn Berichterstatter nicht aufgenommen wurde. Ich bitte die Herren Abgeordneten, die auch diesen Teil des Antrages des Herrn Abg. Wallner, welcher sich auf eine Änderung des § 3 bezieht, ihre Zustimmung geben wollen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist mit Mehrheit angenommen.

Somit ist dieser Gegenstand und die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung schlage ich vor für morgen Freitag, den 26. April um 14 Uhr, und zwar als öffentliche Sitzung mit folgender Tagesordnung:

Zuweisungen von Regierungsvorlagen an die zuständigen Ausschüsse. Ergänzungen vorbehalten.

(Schluß der Sitzung um 10 Uhr 35 Minuten.)